

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 25.06.2026, 14:30 Uhr – 16:00 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV/JU

Kathrin Bauer, 96279 Weidhausen
Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Nadine Freitag, 96279 Weidhausen
Christine Heider, 96482 Ahorn
Dominik Heike, 96465 Neustadt
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Moritz Regenspürger, 96476 Bad Rodach
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath
Hans Steinfelder, 96479 Weitramsdorf
Patrick Vogt, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Aus der Fraktion der SPD

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Melanie Bischoff, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der Freien Wähler

Martin Finzel, 96482 Ahorn
Andreas Lorenz, 96269 Rossach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Nicola Schoppel, 96145 Seßlach
Marco Steiner, 96472 Rödental
Tanja Zapf, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Christian Koch, 96479 Weitramsdorf
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Jonas Stüllein, 96269 Großheirath
Katja Wolff, 96269 Großheirath

Aus der Ausschussgemeinschaft der ULB/ödp

Torsten Dohnalek, 96487 Dörfles-Esbach
Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Karl Kolb, 96486 Lautertal
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der AfD

Martin Böhm, 96479 Weitramsdorf
Annett Dingethal, 96479 Weitramsdorf
Michael Forkel, 96479 Weitramsdorf
Claudia Geißler, 96476 Bad Rodach
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Viktor Merkel, 96486 Lautertal
Ingo Schulz, 96472 Rödental
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke

Claudia Carl, 96465 Neustadt b. Coburg

Als Gäste:

Vertreter der Presse

Aus der Verwaltung:

Frank Altrichter während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter
David Filberich während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter
Lukas Hübner-Heinze während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 19
Christian Kern während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 14 – TOP Ö 18
Kathrin Reißenweber als Berichterstatterin zu TOP Ö 13
Doreen Rottmann als Berichterstatterin zu TOP Ö 20

Entschuldigt fehlen:

Martin Mittag, 96145 Seßlach
Stephan Schink, 96484 Meeder
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.06.2026;
Prüfung auf angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten
Vorlage: 110/2026
7. Bildung und Besetzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 099/2026
8. Benennung einer Wahlkommission für die durchzuführende Wahl
Vorlage: 103/2026
9. Neubesetzung des Ausschusses für Jugend und Familie für die Wahlperiode 2020 – 2026;
Wahl der auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter
Vorlage: 104/2026
10. Besetzung der sonstigen Gremien;
Mitgliedschaft im Regionalen Planungsverband Oberfranken West
Vorlage: 109/2026
11. Defizitausgleich Frauenschutzeinrichtungen Coburg - Kündigung der Vereinbarung aufgrund Sicherstellungsauftrag des Freistaates Bayern
Vorlage: 093/2026
12. Vollzug des BayBGG und der LKrO;
Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg
Vorlage: 094/2026
Berichterstattung TOP Ö 6 bis TOP Ö 12: Frank Altrichter
13. ThermeNatur Bad Rodach; Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten Coburg und Bad Rodach und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015
Vorlage: 102/2026
Berichterstattung: Kathrin Reißerweber

14. Beteiligung des Landkreises Coburg an Connect Neustadt GmbH & Co. KG;
Jahresabschluss zum 30.09.2025
Vorlage: 081/2026
15. Beteiligung des Landkreises Coburg an Connect Neustadt GmbH & Co. KG;
Ermächtigung für die Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 082/2026
16. Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungshilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das
Jahr 2026
Vorlage: 034/2026
17. Kreisstraße CO 11;
Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur
Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld
Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß Art. 61 Abs.
5 LKrO
Vorlage: 071/2026
18. Nutzungsvereinbarung;
Neubau einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen am privaten sonderpädagogischen
Förderzentrum Glockenberg, 96465 Neustadt bei Coburg
Vorlage: 073/2026

Berichterstattung TOP Ö 14 bis TOP Ö18: Christian Kern
19. Stellungnahme des Landkreises Coburg zum 2. Entwurf des Regionalplans
Südwestthüringen
Vorlage: 096/2026

Berichterstattung: Lukas Hübner-Heinze
20. Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Medienzentrums Coburg
Vorlage: 065/2026/1

Berichterstattung: Doreen Rottmann
21. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 18.06.2026 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

**Zu Ö 6 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.06.2026;
Prüfung auf angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten****Sachverhalt**

Es wird beantragt, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, die Arbeitsbelastung der durch Kreistag installierten ehrenamtlichen Beauftragten des Kreistages zu eruieren. Damit einhergehend soll – soweit dies durch die Verwaltung messbar erscheint – eine Würdigung der „Auswirkungen“ auf den Landkreis selbst sowie die Bürgerinnen und Bürger“ erfolgen.

Der Antrag zielt darauf ab, eine Regelung zu finden, die eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten im Landkreis Coburg sicherstellt.

Die Entschädigungen für ehrenamtliche Beauftragte sind durch Beschluss des Kreistags vom 07.05.2026 aktuell einheitlich festgelegt (200 Euro). Eine Ausnahme besteht für die gesetzlich vorgesehene Funktion der Behindertenbeauftragten, deren Entschädigung in der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 01.01.2006 in der Fassung vom 07.05.2020 des Landkreises Coburg geregelt ist (siehe Ö16 der KT-Sitzung vom 25.06.2026)

Der Antrag soll zunächst in den Geschäftsgang gegeben werden, damit die Verwaltung die erforderlichen Prüfungen und Erhebungen durchführen und die Ergebnisse dem zuständigen Gremium zur weiteren Beratung vorlegen kann.

Beschluss

Der Antrag wird zur weiteren Bearbeitung in den Geschäftsgang verwiesen.

Einstimmig

Zu Ö 7 Bildung und Besetzung der Arbeitsgruppe HaushaltskonsolidierungSachverhalt

Als Mitglieder in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung werden vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied**1. Vertreter**Vorschlag der CSU/Landvolk/JU-Fraktion

Rainer Mattern

Kathrin Heike

Vorschlag der Freie-Wähler-Fraktion

Marco Steiner

Andreas Lorenz

Vorschlag der SPD-Fraktion

Carsten Höllein

Kanat Akin

Vorschlag der AfD-Fraktion

Annett Dingethal

Ingo Schulz

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bernd Lauterbach

Katja Wolff

Vorschlag der ULB/ödp-Ausschussgemeinschaft

Bastian Schober

Torsten Dohnalek

Beschluss

Als Mitglieder in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung werden beschlossen:

Ordentliches Mitglied**1. Vertreter**Vorschlag der CSU/Landvolk/JU-Fraktion

Rainer Mattern

Kathrin Heike

Vorschlag der Freie-Wähler-Fraktion

Marco Steiner

Andreas Lorenz

Vorschlag der SPD-Fraktion

Carsten Höllein

Kanat Akin

Vorschlag der AfD-Fraktion

Annett Dingethal

Ingo Schulz

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bernd Lauterbach

Katja Wolff

Vorschlag der ULB/ödp-Ausschussgemeinschaft

Bastian Schober

Torsten Dohnalek

Einstimmig

Zu Ö 8 Benennung einer Wahlkommission für die durchzuführende Wahl

Im Verlauf der Sitzung ist die Wahl der auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Ausschuss für Jugend und Familie gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, Art. 18 AGSG und Art. 45 Abs. 3 LKrO durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, eine Wahlkommission, bestehend aus

- a) David Filberich (Vorsitzender)
- b) Frank Altrichter

zu bilden.

Für die Wahl der auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Ausschuss für Jugend und Familie gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, Art. 18 AGSG und Art. 45 Abs. 3 LKrO beschließt der Kreistag die Bildung einer Wahlkommission. Diese besteht aus:

- c) David Filberich (Vorsitzender)
- d) Frank Altrichter

Einstimmig

Zu Ö 9 Neubesetzung des Ausschusses für Jugend und Familie für die Wahlperiode 2020 - 2026,
Wahl der auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII und Art. 18 AGSG gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie 6 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter an, die auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände nach Art. 45 Abs. 3 LKrO vom Kreistag gewählt werden.

Bei der Besetzung des Ausschusses soll

- auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 1 AGSG)
- der Umfang und die Bedeutung des Wirkens im Jugendamtsbezirk bei der Wahl Berücksichtigung finden (Art. 18 Abs. 2 S. 2 AGSG)
- der Vertreter des freien Trägers immer nur einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 Abs. 1 S. 2 AGSG)

Die Wohlfahrts- und Jugendverbände wurden schriftlich um Vorschläge gebeten. In der nachfolgenden Auflistung – differenziert nach Wohlfahrts- und Jugendverbänden – sind diese Vorschläge dargestellt.

Wohlfahrtsverbände (3 Sitze)

Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertretung
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Coburg e.V.	
Carsten Höllein Vorstand	Imke Baumann Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
Caritasverband Coburg e.V.	
Dr. Maria Kuhn Bereichsleitung der Sozial- und Erziehungsdienste	Carolin Schmidt Leitung des Caritas-Kinderhauses LEO
Diakonisches Werk Coburg e.V.	
David Hirsch Vorstand und Geschäftsführer	Nadine Rosemann Geschäftsbereichsleiterin Kinder- und Jugendhilfe
Evang.-Luth. Dekanat/Ejott	
Susanne Rose Geschäftsführende Jugendreferentin ejott an Schulen	Christin Sperling Leitende Jugendreferentin ejott an Schulen

Kinderschutzbund Kreisverband Coburg	
Ulrike Viel 2. Vorsitzende	Axiana Varelas Schatzmeisterin
Paritätischer Wohlfahrtsverband BV Oberfranken	
Carola Gollub Geschäftsführung IPSG Weidach	Katerina Arca Geschäftsführung Lebens(t)räume Coburg

Jugendverbände (3 Sitze)

Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertretung
Maik Hart Jugendleiter bei der Bayerischen Schützenjugend	Benedikt Hutterer Stammesführer Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Löse von Meissen
Sibylle Oettle Geschäftsführerin Kreisjugendring Coburg	Wolfgang Lang Vorstandsmitglied KJR und Jugendleiter bei der Bayerischen Sportjugend
Daniela Werner Leiterin der Jugendarbeit im Kreisverband Coburg (Jugendrotkreuz)	Christian Röblitz Jugendleiter beim Förderkreis innovatives Spiel e.V.

Jeder Kreirat hat bis zu sechs Stimmen für die Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder, sowie bis zu sechs Stimmen für die Vorschläge der Vertreter (jeweils drei für die Wohlfahrtsverbände und jeweils drei für die Jugendverbände).

Eine Stimmenhäufung ist unzulässig, jeder Vorschlag kann nur eine Stimme erhalten.

Für die Wahlhandlung ist eine Wahlkommission gebildet worden. Zur Durchführung der Wahl übernimmt die Vorsitzende der Kommission die Sitzungsleitung.

Feststellung

Nach Ablauf des Wahlverfahrens gibt der Vorsitzende nachstehendes Ergebnis bekannt:

Stimmberechtigte: 61 Stimmern
 Abgegebene Stimmzettel: 55 Stimmzettel
 Gültige Stimmzettel: 52 Stimmzettel
 Ungültige Stimmzettel: 3 Stimmzettel

Gewählt wurden:

Auf Vorschlag der freien Träger der Wohlfahrtspflege:

Mitglied	Stellvertreter
David Hirsch	Carolin Schmidt
Carsten Höllein	Nadine Rosemann
Dr. Maria Kuhn	Imke Baumann

Auf Vorschlag der Jugendverbände

Mitglied	Stellvertreter
Maik Hart	Benedikt Hutterer
Daniela Werner	Wolfgang Lang
Sibylle Oettle	Christian Röblitz

Das Weitere ist aus der Niederschrift über die Wahl zu entnehmen.

Einstimmig

Zu Ö 10 Besetzung der sonstigen Gremien;
Mitgliedschaft im Regionalen Planungsverband Oberfranken West

Sachverhalt

Mit Vorlage 061/2026 wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistags fälschlicherweise Kreisrat Dominik Heike als ordentliches Mitglied beschlossen.

Wie bisher soll auch weiterhin Landrat Sebastian Straubel ordentliches Mitglied im Planungsausschuss sein.

Beschluss

Der Kreistag beschließt Landrat Sebastian Straubel als ordentliches Mitglied im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken West.

Weiterhin beschließt der Kreistag Kreisrat Dominik Heike als Stellvertreter.

Einstimmig

Zu Ö 11 Defizitausgleich Frauenschutzeinrichtungen Coburg - Kündigung der Vereinbarung aufgrund Sicherstellungsauftrag des Freistaates Bayern

Der Tagesordnungspunkt wird in den Kreisausschuss verwiesen.

**Zu Ö 12 Vollzug des BayBGG und der LkrO;
Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg**

Sachverhalt

Nach Art. 19 Satz 1 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) das zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, sind die Landkreise angehalten, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik zu bestellen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.05.2026 wurde bereits Frau Renate Schubart-Eisenhardt als Behindertenbeauftragte des Landkreises Coburg für die Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt.

Zur Aufgabenwahrnehmung der Behindertenbeauftragten gehören im Besonderen persönliche Beratungen, die mittlerweile seit Corona nicht mehr in Form von regelmäßigen Sprechstunden im Landratsamt stattfinden. Vielmehr finden die Beratungen bei Bedarf flexibel statt; oft auch bei den Anfragenden vor Ort. Zudem sind Anfragen auf dem postalischen bzw. elektronischen Weg zu beantworten. Als Träger öffentlicher Belange ist vom Behindertenbeauftragten überdies verlangt, Stellungnahmen zu bautechnischen bzw. -planungsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Straßenbauten, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Umbauten) abzugeben.

Nähere Einzelheiten über Rechtstellung, Aufgaben, Aufwandsentschädigung, etc. können nach Art. 19 Satz 3 Alternative 1 BayBGG (aktuelle Fassung) in einer Satzung geregelt werden. Dies erfolgt seit dem 01.01.2006 mit der Satzung über die/den Behindertenbeauftragten des Landkreises Coburg vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2020.

Diese Satzung bedurfte der Überarbeitung und wurde nun an die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Aufwandsentschädigung beträgt weiterhin 250,00 EUR monatlich und wird jeweils am Monatsanfang für den Folgemonat gezahlt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

Statt dem bisherigen Fahrkostenersatz für die Nutzung eines privaten PKWs wird nun statt bisher 0,35 EUR je km eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes der jeweils geltenden Fassung unter Führung eines Fahrtenbuches gewährt (§ 7 Abs. 3 der Satzung). Aktuell beträgt die Erstattung 0,40 EUR je km.

Die neue Satzung soll rückwirkend mit Beginn der aktuellen Wahlperiode zum 01.05.2026 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die alte Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft treten.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von 3.000,00 € zzgl. Fahrkostenersatz benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich vorzusehen.

Es ist keine Förderung zu erwarten.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist wahrscheinlich.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt: keine

Die räumliche Unterbringung ist gesichert.

Beschluss

Der Kreistag beschließt:

„Die seit dem 01.01.2006 geltende Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2020, tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg vom 25.06.2026 rückwirkend zum 01.05.2026. Die Satzung wird diesem Beschluss beigefügt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.“

Einstimmig

Zu Ö 13 ThermeNatur Bad Rodach; Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten Coburg und Bad Rodach und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015

Sachverhalt

Am 01.12.2015 wurde zwischen der Stadt Bad Rodach, der Stadt Coburg sowie dem Landkreis Coburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu dem in § 1 dieses Vertrages definierten Zweck geschlossen:

„Zweck dieses Vertrages ist es, die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalvorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, sowie die Verwaltung des Thermalbades der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing durch die Stadt Bad Rodach sowie die Unterstützung durch die Gebietskörperschaften Landkreis und Stadt Coburg sicherzustellen.“

Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg unterstützen dieses Ziel durch eine finanzielle Beteiligung an den ungedeckten Betriebskosten.

Gemäß § 4 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages tragen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg jeweils 25,1 % des Jahresfehlbetrages der ThermeNatur. Die Beteiligung ist auf einen Höchstbetrag von jeweils 150.600 Euro pro Jahr begrenzt. Ein darüber hinausgehender Fehlbetrag wird allein von der Stadt Bad Rodach getragen.

Seit Abschluss des Vertrages wurde die maximale Kostenbeteiligung von Stadt und Landkreis Coburg nahezu durchgehend ausgeschöpft. Im zuletzt abgerechneten Geschäftsjahr 2023 lag die Beteiligung mit jeweils 147.911 € geringfügig unter dem vertraglich festgelegten Höchstbetrag. Die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurden bislang noch nicht abschließend abgerechnet.

Der Vertrag wurde ursprünglich bis zum 31.12.2020 geschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 verlängert er sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jah-

resende gekündigt wird. Vom Kündigungsrecht hat bislang kein Vertragspartner Gebrauch gemacht. Daher gilt der Vertrag derzeit bis zum 31.12.2026. Eine Beendigung der Beteiligung des Landkreises Coburg am Defizitausgleich zum Jahresende 2026 würde eine Kündigung bis spätestens 30.06.2026 voraussetzen.

Die ThermeNatur wird als Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach geführt. Unter der Betriebsführung der Bad Rodacher Bäder GmbH wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt sowie verschiedene betriebliche Optimierungen vorgenommen. Hierdurch konnten die Attraktivität des Angebots gesteigert und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant verbessert werden. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Energie- und Betriebskosten haben die wirtschaftliche Entwicklung unter Druck gesetzt.

Die ThermeNatur stellt einen bedeutenden Gesundheits-, Freizeit- und Tourismusstandort für die gesamte Region Coburg dar. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, stärkt die regionale Infrastruktur und trägt in außerordentlicher Weise zur überregionalen Wahrnehmung der Region Coburg als Gesundheits- und Erholungsstandort bei.

Zur weiteren Entwicklung und nachhaltigen Stärkung der ThermeNatur sind in den kommenden Jahren zusätzliche Investitionen vorgesehen. Hierfür besteht seitens der Betreibergesellschaft die Bereitschaft, erhebliche private Finanzmittel in Höhe von rund 5 bis 6 Mio. € in den Standort Bad Rodach zu investieren. Vorgesehen sind insbesondere die Erweiterung des Kurhotels sowie die Errichtung eines Bademantelgangs mit direkter Verbindung zwischen Hotel und ThermeNatur. Durch diese Maßnahmen sollen die Attraktivität des Standortes gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und zusätzliche Wertschöpfungspotenziale für die gesamte Region erschlossen werden.

Die Bereitschaft zu diesen Investitionen setzt jedoch ein ausreichendes Maß an wirtschaftlicher und struktureller Planungssicherheit voraus. Aus Sicht des Investors gehört hierzu insbesondere die Verlässlichkeit der bestehenden Finanzierungsgrundlagen für den laufenden Betrieb der ThermeNatur.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Landkreis Coburg, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den 31.12.2026 hinaus fortzuführen und eine Verlängerung um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2029 zu ermöglichen. Die Fortsetzung der bestehenden Finanzierungssystematik und -höhe schafft die Planungssicherheit für den laufenden Betrieb der ThermeNatur sowie die vorgesehenen privaten Investitionen. Gleichzeitig wird damit ein deutliches Signal der Verlässlichkeit und des Bekenntnisses des Landkreises Coburg zur Zukunft der ThermeNatur gesetzt.

Darüber hinaus besteht die Absicht, bei sichtbarer Umsetzung der geplanten Investitionen durch die Betreibergesellschaft auch über den 31.12.2029 hinaus eine weitere Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages anzustreben.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Für die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind Haushaltsmittel von 150.600 € jährlich im Verwaltungshaushalt vorzusehen.

Beschluss

1. Der Landkreis Coburg hält unverändert an dem öffentlich-rechtlichen Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“ vom 01.12.2015 fest.
2. Vorbehaltlich der Umsetzung der von der Betreibergesellschaft avisierten erheblichen eigenfinanzierten Investitionen in die ThermeNatur Bad Rodach stellt der Landkreis Coburg darüber hinaus die Inanspruchnahme der in § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehenen Verlängerungsoption über den 31.12.2029 hinaus in Aussicht.

Einstimmig

Zu Ö 14 Beteiligung des Landkreises Coburg an Connect Neustadt GmbH & Co. KG;
Jahresabschluss zum 30.09.2025

Sachverhalt

Der Landkreis Coburg ist zu 19,23 % als Gesellschafter an der connect Neustadt GmbH & Co. KG beteiligt.

Nach § 11 des Kommanditgesellschaftsvertrags der connect Neustadt GmbH & Co. KG obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) Verwendung des Ergebnisses,
- c) Entlastung der Geschäftsführung.

Damit der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung über die vorstehenden Punkte abstimmen kann, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Die elektronische Kopie des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 30.09.2025 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 24.02.2026 zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Die Gesellschafterversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die connect Neustadt GmbH & Co. KG ab dem 31.12.2023 durch Liquidation aufzulösen. Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 10.04.2024 in das Handelsregister eingetragen. Die operative Geschäftstätigkeit wurde zum 31.12.2024 eingestellt. Die Schlussbilanz wurde zum 30.09.2025 erstellt. Mit Austragung aus dem Handelsregister zum 30.03.2026 ist die Gesellschaft erloschen. Das verbleibende Liquidationsendvermögen wird anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt. Auf den Landkreis Coburg entfällt hierbei ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 37.807,08 €.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der connect Neustadt GmbH & Co. KG weist zum 30.09.2025

in Aktiva und Passiva je 83.590,77 € (Vorjahr: 95.736,54 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresüberschuss in Höhe von 11.268,02 € (Vorjahr: - 277.976,83 €)

ab.

b) Verwendung des Ergebnisses

Der entstandene Jahresüberschuss zum 30.09.2025 in Höhe von 11.268,02 € wird auf die Privatkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

c) Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung der connect Neustadt GmbH & Co. KG ist für das Geschäftsjahr 01.01.2025 bis 30.09.2025 Entlastung zu erteilen.

Beschluss

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 30.09.2025 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ecovis GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2025 bis 30.09.2025 der connect Neustadt GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird nachträglich ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 30.09.2025 der connect Neustadt GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 01.01.2025 bis 30.06.2025 wird mit

je 83.590,77 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.268,02 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.268,02 € wird auf die Privatkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 01.01.2025 bis 30.09.2025 Entlastung erteilt.

Einstimmig

**Zu Ö 15 Beteiligung des Landkreises Coburg an Connect Neustadt GmbH & Co. KG;
Ermächtigung für die Entlastung des Aufsichtsrates**

Sachverhalt

Der Landkreis Coburg ist an der connect GmbH & Co. KG beteiligt und entsendet aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Über diese Mitwirkung nimmt der Landkreis seine Beteiligungs- und Überwachungsrechte wahr.

Der Kommanditgesellschaftsvertrag sieht eine Entlastung des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung nicht ausdrücklich vor. Daher wurden bislang keine gesonderten Entlastungsbeschlüsse für den Aufsichtsrat gefasst.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Neustadt bei Coburg hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband dies beanstandet. Nach dessen Rechtsauffassung ist des § 52 GmbHG analog anzuwenden; dies gelte auch für einen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH & Co. KG. Die Entlastung dient der förmlichen Billigung der Tätigkeit des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung sowie der rechtlichen Absicherung der Aufsichtsratsmitglieder. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, entsprechende Entlastungsbeschlüsse zu fassen.

In den letzten Gesellschafterversammlungen der connect GmbH & Co. KG wurde bereits beschlossen, die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 1997 bis zum 30.09.2025 zu entlasten. Für die Zustimmung zu den Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung bedarf der Landrat als Vertreter des Landkreises Coburg einer entsprechenden Ermächtigung durch den Kreistag. Diese soll hinsichtlich der bereits gefassten Entlastungsbeschlüsse nachträglich erteilt werden.

Aus der Beratung

Die (ehemaligen) Aufsichtsräte der Connect Neustadt GmbH & Co. KG Sebastian Straubel, Frank Rebhan, Thomas Büchner, Bastian Schober, Thomas Grams, Dominik Heike und Elke Protzmann nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird nachträglich ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der connect GmbH & Co. KG der Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 1997 bis zum 30.09.2025 zuzustimmen.

Einstimmig

**Zu Ö 16 Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungshilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das
Jahr 2026**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen.

Das erste Haushaltssicherungskonzept, welches für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt wurde, wurde vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossen und gemeinsam mit dem Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen am 20.05.2015 der Regierung von Oberfranken zugeleitet.

Bedarfszuweisungen bis 2024:

In den Jahren 2004 – 2012 wurden insgesamt 1.050.000 € an Bedarfszuweisungen gewährt.

Von 2013 bis 2018 wurden insgesamt 2.400.000 € gewährt, davon 1.050.000 € als Bedarfszuweisung und 1.350.000 € als Stabilisierungshilfe.

Im Jahr 2019 wurden „nur“ 600.000 € Bedarfszuweisungen gewährt, da der Landkreis Coburg die Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfen nicht mehr erfüllte (Einwohnerückgang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren).

Nachdem die Gewährungsvoraussetzungen von immer weniger Landkreisen erfüllt wurden, wurden die Zugangskriterien im Jahr 2020 neu gefasst, sodass für den Landkreis Coburg wieder die Möglichkeit bestand, Stabilisierungshilfen zu erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Coburg daraufhin wieder Stabilisierungshilfen (Bedarfszuweisungen je 1.200.000 €, davon Stabilisierungshilfen je 1.000.000 €).

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.400.000 € (davon 2.300.000 € Stabilisierungshilfen).

Im Jahr 2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.100.000 € (davon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen) gewährt.

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 € (davon 0 € Stabilisierungshilfe) gewährt.

Bedarfszuweisung in 2025:

Im Jahr 2025 wurden dem Landkreis Coburg klassische Bedarfszuweisungen in Höhe von 200.000 € gewährt.

Der Antrag des Landkreises Coburg auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form einer Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG wurde hingegen abgelehnt.

Die Kriterien für einen besonderen Bedarf im Antragsjahr 2025 wurden aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht als erfüllt angesehen:

- Sowohl im Zeitraum 2020 bis 2024 als auch im Jahr 2025 lagen die Kreditaufnahmen deutlich über den jeweiligen Tilgungsleistungen.
- Die Begründung des Landkreises – insbesondere die Kostenübernahme für den Regio-medverbund als Verbandsmitglied des Krankenhausverbands – wurde für die Anerkennung einer besonderen Bedarfslage im Antragsjahr nicht als ausreichend angesehen. Zwar wurde darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen anteilig außer Betracht bleiben können, soweit sie auf Betriebskostendefizite im Krankenhausbereich zurückzuführen sind. Eine entsprechende Begründung im Sinne der Richtlinien des FMS vom 21.02.2025 konnte hierauf jedoch nicht gestützt werden, da diese insbesondere auf Defizite im ambulanten sowie akutstationären Bereich abstellt.

Die vorliegende Konstellation betrifft hingegen nur eingeschränkt die konkrete Situation des Landkreises im Zusammenwirken mit dem Krankenhausverband Coburg und der Klinikum Coburg GmbH.

- Es konnte in einer bayernweiten Gesamtschau nicht ausreichend dargelegt werden, warum unter Einbeziehung der geringen Anzahl von kreisangehörigen Stabilisierungshilfempfängern (Anzahl im Jahr 2024: 1 von 17 kreisangehörigen Kommunen erhielten Stabilisierungshilfen) aus finanzieller Sicht mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe erforderlich sind. Die allgemeine Verwaltungspraxis sieht eine besondere Bedarfslage grundsätzlich dann vor, sofern mindestens 25 v.H. der kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr Stabilisierungshilfen erhalten haben.

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für das Antragsjahr 2026:

Kriterien:

Im Antragsjahr 2026 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise folgende Kriterien:

a) Klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Hierbei gilt es Stellung zu den strukturellen Verhältnissen (Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, Entwicklung der Arbeitslosenzahl sowie den Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts des Vorjahres) Bezug zu nehmen und auf die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung einzugehen.

b) Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist. Bei Landkreisen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Bisweilen wurden bisher zehn Stabilisierungshilfen bewilligt.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik),
und / oder

- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landkreis Coburg erfüllt wie in den Vorjahren zumindest das letzte Kriterium.

Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises des Vorjahres mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr (hier: 2026) oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (hier: 2021 bis 2025) maximal 100 % beträgt.

Umsetzungsmaßnahmen:

Zum Nachweis eines ausreichend stringenten Haushaltskonsolidierungswillens hatte der Landkreis sein Investitionsprogramm sowie den damit verbundenen Kreditbedarf deutlich zu reduzieren und an die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen. Vor diesem Hintergrund wurde der Haushalt 2026 entsprechend ausgerichtet; oberstes Ziel der Haushaltsaufstellung war die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung.

Da Ziel der Haushaltskonsolidierung sein muss, eine die finanziellen Spielräume einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren, um so wieder freie Handlungsspielräume zu schaffen, wurde bei den Haushaltsberatungen darauf geachtet, dass in 2026 die Voraussetzungen für die Antragsgewährung wieder vorliegen.

Die Verteilerausschusssitzung 2026 für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise, Städte und Gemeinden findet voraussichtlich Ende Oktober 2026 statt.

Der Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen für das Jahr 2026 musste der Regierung bis zum 18. Mai 2026 vorgelegt werden.

Für 2026 mussten deshalb sowohl Bedarfszuweisungen als auch Stabilisierungshilfen bereits im Vorfeld dieses Beschlusses beantragt werden.

Das Konzept als solches wird mit dem Kreistagsbeschluss nach der Sitzung schnellstmöglich nachgereicht. Es besteht die Möglichkeit, dass noch geringfügige Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen werden müssen.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschuss neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Das diesjährige Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zunächst mit den aktuellen Daten aus den Planungen des Jahres 2026 fortgeschrieben und liegt mit einer Übersicht über die zu erwartenden Einsparungen/Mehreinnahmen des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026 der Sitzungsvorlage bei. Für die kommenden Jahre gilt es, das Haushaltskonsolidierungskonzept stetig zu überarbeiten. Dabei sollen neue Konsolidierungsmaßnahmen inklusive entsprechender finanzieller Auswirkungen dargestellt werden. In Anbetracht des Finanzdrucks wurde am 20.03.2025 durch den Kreistag beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ zu bilden.

Sowohl die Positionen im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt 2026 wurden im Rahmen einer dreitägigen Haushaltsklausur einer umfangreichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden Prioritäten gesetzt, sodass zur Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen Maßnahmen in die Folgejahre verschoben wurden. Im Jahr 2026 wurden zusätzlich zu den bereits eigenständig umgesetzten Einsparungen der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsklausur somit weitere Einsparungen in Höhe von 408 Tsd. € im Verwaltungshaushalt sowie 1,65 Mio. € im Vermögenshaushalt erzielt.

Da seit 2017 auch die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen der Vorjahre angegeben werden müssen, besteht die Notwendigkeit, die entsprechende Übersicht dem Antrag der Regierung vorzulegen.

Beschluss

Der Kreistag nimmt das vorgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2026 inklusive der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2022 – 2029, als Grundlage für den Antrag auf Bedarfswzuweisungen für das Jahr 2026, zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig

Zu Ö 17 Kreisstraße CO 11;
Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld
Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß Art. 61 Abs. 5 LKrO

Sachverhalt

Mit dem Beschluss zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg des Bauausschusses am 19.05.2026 ist eine außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO erforderlich.

Bei der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg liegt die Federführung beim Staatlichen Bauamt Bamberg. Zur Durchführung bedarf es einer Ausbauevereinbarung der beteiligten Straßenbaulastträger.

Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich nach Kostenberechnung auf ca. 100.000 € zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil.

Das Staatliche Bauamt hat wegen der Dringlichkeit der Abdichtungsmaßnahme die Leistungen bereits ausgeschrieben und vergeben, die Bauarbeiten sollen im 2. Halbjahr 2026 erfolgen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Kostenanteil des Landkreises erst im Jahr 2027 fällig wird.

Durch die Gemeinschaftsmaßnahme profitiert der Landkreis trotz seines begrenzten Bauvolumens vom Wettbewerb bei der Vergabe zweier großer Brückenbaumaßnahmen des Staatlichen Bauamts und erzielt dadurch günstigere Preise als bei einer eigenen, gesonderten Ausschreibung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 068/2026 (Bauausschuss 19.05.2026).

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis und der in der Haushaltsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach den Vorgaben für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgestellt. Nach der geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai 2026 ist gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussbedürftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 32 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Da bei Umsetzung der Maßnahme eine Verpflichtung eingegangen wird, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 110.000 € erforderlich.

Die benötigten Haushaltsmittel werden erst im Jahr 2027 zahlungswirksam und haben keine Auswirkungen auf den Haushalt 2026. Die Finanzmittel sind folglich im Haushaltsplan 2027 bzw. im Investitionsprogramm 2026 – 2029 einzuplanen.

Ressourcen

Die vom Staatlichen Bauamt Bamberg geplante und mit dem Tiefbau abgestimmte Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden im Jahr 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € benötigt, diese sind im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2027 im Investitionsplan zu veranschlagen.

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Für diese Verpflichtung ist im Jahr 2026 die Zustimmung des Kreistages erforderlich (außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung).

Die Deckung erfolgt aus der nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504; davon werden 110.000 € in Anspruch genommen (Gesamtvolume 5 Mio. €).

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Beschluss

1. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO wird in Höhe von 110.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt aus der im Jahr 2026 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 bzw. des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 sind die noch nicht berücksichtigten Mittel in Höhe von 110.000 € einzuplanen.

Einstimmig

Zu Ö 18 Nutzungsvereinbarung;
Neubau einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen am privaten sonderpädagogischen Förderzentrum Glockenberg, 96465 Neustadt bei Coburg

Sachverhalt

Der Verein Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V. ist Träger des privaten Förderzentrums Glockenbergsschule in Neustadt b. Coburg. Für dieses Förderzentrum ist der Neubau eines Gebäudes für den Offenen Ganztag mit Klassenräumen geplant.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 diesem Vorhaben zugestimmt. Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung unter anderem beauftragt, die höchstmögliche Förderung zu beantragen.

Um FAG-Mittel für den Eigenanteil des Landkreises an dieser Maßnahme beantragen zu können, ist die als Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung erforderlich. Die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel, die der Landkreis erhält, soll für die Dauer der 25-jährigen Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.

Ohne eine entsprechende Nutzungsvereinbarung kann der Landkreis keine FAG-Mittel beantragen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 207.300 € sind im Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle 1.2700.9882. veranschlagt. Ebenso sind weitere Mittel für die Dauer der Maßnahme in den Folgejahren in Einnahmen und Ausgaben im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 27-3 berücksichtigt.

Es ist eine Förderung von 50 % nach Kostenersatz und zusätzlich die Förderung nach FAG auf den Anteil des Landkreises an den Kosten zu erwarten.

Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, die Nutzungsvereinbarung als Vertreter des Landkreises zu unterzeichnen, um die FAG Fördermittel fristgerecht vor Maßnahmenbeginn beantragen zu können.

Einstimmig

Zu Ö 19 Stellungnahme des Landkreises Coburg zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Sachverhalt

In ihrer Sitzung am 27.11.2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossen, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur Durchführung der Beteiligung (Anhörung und öffentliche Auslegung) nach § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben (Beschluss-Nr. 06/371/2018 – siehe Verfahrensübersicht und -stand). Gleichzeitig legte sie fest, dass die Anhörung / öffentliche Auslegung (Beteiligung) im Zeitraum vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019 erfolgt.

Mit Beendigung der Frist dieses Beteiligungsverfahrens erfolgte die Erfassung und Bearbeitung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf. In einem intensiven Arbeitsprozess wurden die Abwägungen der vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgenommen sowie neue inhaltliche und rechtliche Aspekte (insbesondere durch die vielfältigen dynamischen globalen Entwicklungen mit regionalen Auswirkungen und die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 05.08.2024) in den 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich Umweltbericht integriert. D.h., der erste Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wurde in seiner Gesamtheit grundlegend überarbeitet und ergänzt. Somit ist die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens erforderlich.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wurde durch die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 25.03.2026 beschlossen und zur Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen freigegeben (Beschluss-Nr.: 05/445/2026). Das Beteiligungsverfahren findet im Zeitraum vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026 statt. Die Planunterlagen sind online einsehbar:

<https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen/regionalplan-suedwestthueringen/aenderung-des-regionalplanes/entwurf/entwurfsstand-032026>

Mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde der Landkreis Coburg aufgefordert, im Rahmen der TÖB-Beteiligung eine Stellungnahme abzugeben.

Im Hinblick auf den Landkreis Coburg erweisen sich vor allem die aus der Raumnutzungskarte – **Ostblatt** hervorgehenden Windenergieplanungen von Relevanz. In unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze sind nördlich von Bad Rodach (W-35 – Hohe Wart mit einer Fläche von 500 ha) sowie westlich von Weitramsdorf (W-39 – Ummerstädter Wald mit einer Fläche von 132 ha) zwei Gebiete für Windenergie vorgesehen, die potenziell Belange des Landkreises **es** Coburg berühren können.

Der äußere Rand des Gebiets W-35 befindet sich im unmittelbaren Umgriff vom Vorranggebiet VRG 4351, wo zurzeit (neben VRG 4034 und VRG 4035) Vorbereitungen für die Realisierung von Windenergieanlagen laufen. Eine Kollision der Planungen ist im Hinblick auf Vorbelastungen der zeitlich vorgelagerten Planung zu Lasten der zeitlich nachfolgenden Planung denkbar. Dies betrifft etwa die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belange des Immissionsschutzes und das Rücksichtnahmegebot.

Der äußere Rand des Gebiets W-39 ist ca. 1,3 km vom Gemeindeteil Gersbach in der Gemarkung Weitramsdorf entfernt. Dies steht einer Realisierung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Gleichwohl ist auf die schützenswerten Belange der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Darauf sollte auch in Ansehung der auf bayerischer Seite bestehenden Windvorranggebiete VRG 502 nördlich von Weitramsdorf (hier ist bereits eine Genehmigung für die Errichtung

und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt worden) und VRG 4113 im Süden von Weitraisdorf (hier ist noch kein Antrag eingegangen; es laufen aber Vorbereitungen) hingewiesen werden.

Die anhängende Stellungnahme dient dazu, auf die fortgeschrittenen Planungen auf Seiten des Landkreises Coburg sowie allgemein auf die schutzwürdigen Interessen hinzuweisen, ohne dabei die Windkraftrealisierung in Südthüringen im Grundsatz abzulehnen.

Im Regionalplan wird unter Punkt 3.2.1 Energieversorgung, Z 3-3 auf die 380kV-Südwest-Kuppelleitung Altenfeld – Redwitz verwiesen. Dort heißt es, es sei bei Bedarf für die raumverträgliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Abschnitt Schalkau – Landesgrenze Thüringen/Bayern die genannte Trasse zu nutzen. Der 2-systemig ausgebaute Leitungsabschnitt ist bereits auf einen 4-systemigen Ausbau ausgelegt. Im Rahmen der Konsultation des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2025) hat der Landkreis Coburg mit Schreiben vom 14.01.2026 eine Stellungnahme abgegeben, in der sowohl die geplante Stromtrasse P540 als auch das Projekt P342 (Umspannwerk im Suchraum Weidhausen) kritisch bewertet wurden.

Ressourcen

Es werden keine finanziellen oder personellen Ressourcen benötigt.

Beschluss

Der Landkreis Coburg gibt im Rahmen der laufenden Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan) eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme hat den Inhalt des im Anhang befindlichen Entwurfs.

Einstimmig

Zu Ö 20 Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Medienzentrums Coburg

Sachverhalt

Der Landkreis ist nach Art. 51 Abs. 1 LkrO verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Kommunale Medienzentren gehören nach Art. 79 BayEuG zu den Einrichtungen der kulturellen Daseinsvorsorge.

Landkreis und Stadt Coburg hatten zum Betrieb eines kommunalen Medienzentrums einen Verein gegründet.

In seiner Sitzung vom 24.10.2024 ermächtigte der Kreistag die Vertretung des Landkreises im Verein Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V. in der Mitgliederversammlung für eine Auflösung des Vereins zu stimmen. Gleichzeitig sollten Verhandlungen zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Coburg zum gemeinsamen Betrieb eines Medienzentrums aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung hat am 26.02.2025 die Vereinsauflösung beschlossen. Am 12.11.2025 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung, wonach der Verein aufgelöst ist und sich in Liquidation befindet. Die Liquidation ist vollständig beendet, wenn das Sperrjahr abgelaufen ist, beginnend nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Entwurf einer Zweckvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG zwischen Stadt und Landkreis Coburg zur gemeinsamen Nutzung des Medienzentrums Coburg liegt vor und dieser Vorlage bei.

Der Inhalt wird wie folgt zusammengefasst:

- Beide Vertragsparteien sind gleichberechtigt in der Nutzung des Medienzentrums.
- Der Landkreis überträgt seine Pflichtaufgabe der Stadt Coburg, die das Medienzentrum künftig betreiben wird.
- Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Medienzentrums jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 15.000 €, der jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst wird.
- Von der Finanzverwaltung erkannte Umsatzsteuerpflicht kann nachgefordert werden
- Die Abrechnung zwischen den Kommunen erfolgt jährlich – evtl. entstehende Überschüsse werden dem Landkreis hälftig erstattet, evtl. entstehende Haushaltsüberschreitungen werden zur Hälfte vom Landkreis getragen.
- Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- Bei Beendigung der Zweckvereinbarung hat der Landkreis Anspruch auf eine Werthälfte der mitfinanzierten Medien zum Zeitpunkt der Beendigung der Zweckvereinbarung.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nachdem der Ausschuss Bildung, Kultur und Sport zugestimmt hat, erfolgte ein Änderungswunsch seitens der Stadt Coburg. Es soll hierzu ein zusätzlicher Vermerk geschlossen werden mit folgenden Änderungen:

Die Auszahlung des Zuschusses an die Stadt Coburg soll bereits zum 01.01. eines Jahres erfolgen (§ 4 Abs. 2 Kosten).

Die Änderung der Zuschusshöhe in § 4 Abs. 4 Kosten, orientiert an der jährlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI), soll gestrichen werden, da die Berechnung sehr aufwändig ist und es zunächst bei der vereinbarten Zuschusshöhe über 15.000 € bleiben wird.

Der Vermerk liegt der Beschlussfassung ebenfalls bei.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 15.000 € zuzüglich Kostensteigerungsindex benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2026) in Höhe von 15.000 € sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.2950.7180 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die kommenden Jahre entsprechend vorzusehen, sofern die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Es ist keine Förderung zu erwarten.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme ist geplant.

Zusätzliche Personalkapazitäten werden nicht benötigt:

Beschluss

Der Entwurf der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums Coburg sowie dessen Vermerk wird gebilligt. Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung und den Vermerk zu unterzeichnen.

Der Landkreis stellt Haushaltsmittel von jährlich 15.000 € ohne die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes gemäß der Vereinbarung zum Betrieb des Medienzentrums sowie im Vermerk vereinbart, zur Verfügung. Entsprechende Mittel sind in den kommenden Haushalten einzuplanen.

Einstimmig

Zu Ö 21 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

Coburg, 02.07.2026

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Lukas Hübner-Heinze
- S1 Sandra Räder
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.